

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Thurmann**
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

33-00-00/Th

26.02.2019

Verordnung über die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 16. Februar 2019 ist die Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (im Folgenden VO 2016/1191) in Kraft getreten. Die 136-seitige VO 2016/1191 ist beigelegt, s. [Anlage](#).

Bisher war die Vorlage öffentlicher Urkunden (z. B. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde usw.) in einem anderen Mitgliedstaat für Unionsbürger mit erheblichem Verwaltungs- und Kostenaufwand verbunden. Laut EU-Kommission waren ca. 17 Millionen Unionsbürger betroffen.

Nach bisheriger Rechtslage musste eine öffentliche Urkunde zum Nachweis ihrer Echtheit mit einem Stempel (sog. Apostille) versehen werden. Zudem waren oftmals die Beglaubigung einer Kopie der öffentlichen Urkunde sowie deren Übersetzung erforderlich.

Künftig sind die Behörden anderer Mitgliedsstaaten nach der VO 2016/1191 verpflichtet, die Echtheit einer öffentlichen Urkunde anzuerkennen, ohne dass es einer Apostille bedarf. Zudem entfällt die Pflicht, eine beglaubigte Kopie der Urkunde beizulegen (Art. 3 VO 2016/1191). Daneben sind Behörden verpflichtet, eine beglaubigte Kopie des Mitgliedstaates anzuerkennen, in dem das Original ausgestellt wurde.

Weiterhin entfällt die Pflicht, der öffentlichen Urkunde eine Übersetzung beizufügen (Art. 6 VO 2016/1191). Für die Behörden besteht allerdings die Möglichkeit, ein mehrsprachiges Formular anzufordern, sofern die Sprache in der öffentlichen Urkunde nicht der Amtssprache des

Mitgliedstaates entspricht (Art. 7 VO 2016/1191), was der Urkunde beigelegt werden kann. Verlangen die Behörden eines Mitgliedstaates die beglaubigte Übersetzung einer Urkunde, müssen sie eine jede beglaubigte Übersetzung eines beliebigen ausstellenden Mitgliedstaates der EU akzeptieren.

Die VO gilt für sämtliche in Art. 2 VO 2016/1191 aufgeführten öffentlichen Urkunden. Erfasst sind u. a. öffentliche Urkunden über die Geburt, Eheschließung bzw. eingetragenen Partnerschaft, Abstammung, Wohnsitz und/oder Aufenthaltsort, Staatsangehörigkeit, Vorstrafenfreiheit sowie das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament.

Zur Vorbeugung und Bekämpfung des Missbrauchs öffentlicher Urkunden schafft die Verordnung darüber hinaus zusätzliche Schutzmechanismen. Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Urkunde, haben die Behörden eines Mitgliedstaates nach Art. 14 VO 2016/1191 die Möglichkeit, die Echtheit der Urkunde bei der ausstellenden Behörde des anderen Mitgliedstaates über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) überprüfen zu lassen.

Die Verordnung bezieht sich ausschließlich auf die Echtheit der öffentlichen Urkunde. Die Anerkennung der Rechtswirkung der öffentlichen Urkunde richtet sich weiterhin nach nationalen Vorschriften, die von dieser Verordnung unberührt bleiben.

* * *

Die neuen Regelungen betreffen insbesondere gemeindliche Aufgaben im Zusammenhang mit öffentlichen Urkunden. Die Verordnung stellt eine erhebliche Erleichterung für alle Unionsbürger dar, die in einem anderen Mitgliedstaat leben oder arbeiten möchten. Die Regelungen werden für im Ausland lebende Unionsbürger bei der anstehenden Europawahl von Bedeutung sein und dürften deren Wahlbeteiligung fördern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Elke Thurmman

Anlage